



# AMTSBLATT

der Stadt Waltershausen

und der Ortsteile Fischbach, Langenhain, Schmerbach,  
Schnepfenthal, Schwarzhausen, Wahlwinkel und Winterstein

23. Jahrgang

Freitag, den 12. April 2024

Nr. 7

## Mondscheinschmökern in der Stadtbibliothek Freitag, 19.04.2024 Beginn: 19:00 Uhr

- Ausleihe und Rückgabe von Büchern

- Neuanmeldungen

- Bücherschnäppchenmarkt

- Eröffnung Tonie-Station

- Spaß und gute Gespräche

- im Lesesaal: "Das alte  
Waltershausen" in Bildern

- auf der Terrasse: "Über den  
Dächern von Waltershausen"

- Erzählungen und Sagen mit  
dem Burgvogt von Schloss Tenneberg

- eine Bar im Lesesaal versorgt Sie mit  
alkoholischen und  
nicht-alkoholischen Getränken!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

**Stadtverwaltung Waltershausen**



**Post- und Besucheranschrift**  
 Stadtverwaltung Waltershausen  
 Markt 1  
 99880 Waltershausen

**Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:**

Montag geschlossen bzw. nach Terminvereinbarung  
 Dienstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr, 14.00 Uhr - 18.00 Uhr  
 Mittwoch 09.00 Uhr - 12.00 Uhr  
 Donnerstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr, 14.00 Uhr - 17.00 Uhr  
 Freitag 09.00 Uhr - 13.00 Uhr

**Während der genannten Öffnungszeiten sind auch Termine nach Vereinbarung möglich!**  
**Telefonisch erreichen Sie uns unter der Rufnummer 03622/630-0.**  
**Die direkten Telefonnummern unserer Mitarbeiter finden Sie auf unserer Homepage unter [www.waltershausen.de](http://www.waltershausen.de).**

**Schloss Tenneberg:**

Unser Museum im Schloss Tenneberg hat folgende Öffnungszeiten:

Mittwoch - Sonntag 10.00 - 17.00 Uhr

**Anschrift:** Schloss Tenneberg, Tennebergstr. 1, 99880 Waltershausen  
**Kontakt:** Herr Raimann, Tel.: 03622 / 6 91 70, E-Mail: [info@schloss-tenneberg.de](mailto:info@schloss-tenneberg.de)

**Öffnungszeiten der Stadtinformation/ Stadtbibliothek:**

Montag geschlossen  
 Dienstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr, 14.00 Uhr - 18.00 Uhr  
 Mittwoch 09.00 Uhr - 12.00 Uhr  
 Donnerstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr, 14.00 Uhr - 17.00 Uhr  
 Freitag 09.00 Uhr - 13.00 Uhr

**Schiedsstelle**

Die Schiedsstelle in Waltershausen ist eine Einrichtung zur Schlichtung kleiner Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten, hauptsächlich im Nachbarrecht. Das vor der Schiedsstelle durchzuführende Schlichtungsverfahren hat das Ziel einen Vergleich herbeizuführen, also den Betroffenen zu einer Einigung zu verhelfen.

**Die Schiedsstelle ist nicht für die Beratung und Bearbeitung von Rentenangelegenheiten zuständig.**

Die Schiedspersonen der Stadt Waltershausen, Frau Trautmann (Vorsitzende der Schiedsstelle) und Herr Liebetrau (stell. Vorsitzender der Schiedsstelle) stehen Ihnen zur gern Verfügung.

**Kontakt:** Schiedsstelle Waltershausen, Vereinshaus Altes Spital, (1. Etage), Hauptstraße 22, 99880 Waltershausen  
**Postanschrift:** Schiedsstelle Waltershausen, Hauptstraße 22, 99880 Waltershausen

**Telefonisch erreichbar:** 03622 / 200836 und 0176/11630135

**Gern können Anfragen auch per E-Mail an folgende Adresse gesendet werden:** [schiedsstelle-waltershausen@t-online.de](mailto:schiedsstelle-waltershausen@t-online.de)

**Bitte melden Sie sich bei sämtlichen Anfragen über die oben genannten Telefonnummern oder schriftlich per E-Mail.**  
**Die Schiedspersonen werden sich mit Ihnen in Verbindung setzen.**

**Alle aktuellen Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter [www.waltershausen.de](http://www.waltershausen.de)! Wir freuen uns auf Ihren Besuch**

**Bereitschaftsdienste**

**Bereitschaftsdienst Ärzte**

**Notdienstzentrale Süd:**

Krankenhaus Friedrichroda ..... Tel. 03623/35 00

**Kassenärztliche Bereitschaft:**

13:00 Uhr bis 7:00 Uhr ..... Tel. 03623/31 07 91

**Bereitschaftsdienst Zahnarzt:**

Notdienst: 0180 5 90 80 77

**Im Falle einer lebensbedrohlichen Notfallsituation wenden Sie sich bitte sofort an die Rettungsleitstelle - Notruf 112.**

**Not- und Sonntagsdienst der Apotheken**

von 8:00 Uhr bis 8:00 Uhr am folgenden Tag

Freitag	12.04.2024	Hörsel Apotheke
Samstag	13.04.2024	Schloß Apotheke
Sonntag	14.04.2024	Thuringia Apotheke
Montag	15.04.2024	Adler Apotheke
Dienstag	16.04.2024	Alte Apotheke
Mittwoch	17.04.2024	Apotheke am Kloster
Donnerstag	18.04.2024	Apotheke Ibenhain
Freitag	19.04.2024	Berg Apotheke
Samstag	20.04.2024	Falken Apotheke
Sonntag	21.04.2024	Hof Apotheke
Montag	22.04.2024	Markt Apotheke
Dienstag	23.04.2024	Perthes Apotheke
Mittwoch	24.04.2024	St. Georg Apotheke
Donnerstag	25.04.2024	Hörsel Apotheke
Freitag	26.04.2024	Schloß Apotheke

<b>Adler Apotheke</b>	Marktplatz 6, Ohrdruf	Tel.: 0 36 24/31 21 05
<b>Alte Apotheke</b>	Markt 7, Waltershausen	Tel.: 0 36 22/90 26 89
<b>Apotheke Ibenhain</b>	H.-Heine-Str. 27a, Waltershausen	Tel.: 0 36 22/6 83 87
<b>Berg Apotheke</b>	Lauchgrund 6, Tabarz	Tel.: 03 62 59/6 22 28
<b>Falken Apotheke</b>	Hauptstr. 78, Tambach-Dietharz	Tel.: 03 62 52/3 13 13
<b>Hörsel Apotheke</b>	Schulhöf 2, Mechterstädt	Tel.: 0 36 22/90 73 22
<b>Hof Apotheke</b>	Marktstraße 7, Friedrichroda	Tel.: 0 36 23/3 66 00
<b>Markt Apotheke</b>	Bremer Straße 1, Waltershausen	Tel.: 0 36 22/6 88 68
<b>Perthes Apotheke</b>	Bebraer Straße 1, Friedrichroda	Tel.: 0 36 23/20 08 70
<b>Schloß Apotheke</b>	Marktstraße 4, Ohrdruf	Tel.: 0 36 24/31 46 70
<b>St. Georg Apotheke</b>	Karl-Ernst-Str. 2, Georgenthal	Tel.: 03 62 53/2 51 92
<b>Thuringia Apotheke</b>	Hauptstr. 40, Waltershausen	Tel.: 0 36 22/6 90 48
<b>Apotheke am Kloster</b>	Hauptstraße 9, Waltershausen	Tel.: 0 36 22/20 96 86

**Alle aktuellen Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter [www.waltershausen.de](http://www.waltershausen.de)!**

**Wir freuen uns auf Ihren Besuch**

## Amtlicher Teil

### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Waltershausen

Mit Beschluss Nr. STR/2024/005 hat der Stadtrat der Stadt Waltershausen in seiner öffentlichen Sitzung am 26.02.2024 die Hauptsatzung der Stadt Waltershausen beschlossen.

Eine Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes erfolgte gemäß § 21 Absatz 3 ThürKO.

Die Eingangsbestätigung wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde vom 19.03.2024 erteilt.

Die Hauptsatzung der Stadt Waltershausen wird hiermit gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

#### Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Waltershausen in seiner Sitzung am 26.02.2024 die folgende Hauptsatzung der Stadt Waltershausen beschlossen:

##### § 1

##### Name

Die Stadt führt den Namen „Waltershausen“

##### § 2

##### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Stadtwappen zeigt im einfachen, unten gerundeten Schild auf silbernen Untergrund drei aufrechtstehende Tannen in grüner Farbe, zwischen denen ein blauer Fisch nach - heraldisch - rechts schwimmt.

Die Stadtfarben sind grün/ silber.

(2) Die Flagge der Stadt ist eine Banner-Fahne mit der Streifung von oben beginnend weiß/rot zu je der Hälfte. In der Mitte der Fahne ist das Wappen gemäß o.g. Wappenbeschreibung angeordnet.

(3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift Thüringen Stadt Waltershausen und zeigt das Stadtwappen der Stadt Waltershausen.

##### § 3

##### Ortsteile

Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

- Stadtgebiet Waltershausen
- Ortsteil Fischbach
- Ortsteil Langenhain
- Ortsteil Schmerbach
- Ortsteil Schnepfenthal
- Ortsteil Schwarzhausen
- Ortsteil Wahlwinkel
- Ortsteil Winterstein

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

##### § 4

##### Ortsteile mit Ortsteilverfassung

(1) Die folgenden Ortsteile erhalten je eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO:

- Ortsteil Fischbach
- Ortsteil Langenhain
- Ortsteil Schmerbach
- Ortsteil Schnepfenthal
- Ortsteil Schwarzhausen
- Ortsteil Wahlwinkel
- Ortsteil Winterstein

(2) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt nach folgenden Regelungen:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.
- b) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt durch eine Bürgerversammlung des Ortsteils. Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Bürgerversammlung einberufen, in dem Ort; Zeit und Tagesordnung (Wahl der Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung sowie die Notwendigkeit zur Erreichung schriftlicher Wahlvorschläge durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt werden. Jeder Wahlberechtigte ist darüber hinaus durch die Gemeinde von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt schriftlich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung enthält zudem die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten an Werktagen ab der Einberufung der Bürgerversammlung während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung bis zum Werktag vor ihrer Durchführung zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

- c) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Ortsteilratsmitglieder (Wahlleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Gemeinde beauftragen. Der Wahlleiter wird von den Gemeindebediensteten unterstützt.
  - d) Der Bürgermeister leitet die Bürgerversammlung. An der Bürgerversammlung dürfen nur wahlberechtigte Bürger (Buchstabe a) teilnehmen.
  - e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger des Ortsteils ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und den Nachnamen, Vornamen und den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten. Der Vorgeschlagene muss vor Beginn der Stimmabgabe seine Einwilligung erklären. Ist der Vorgeschlagene nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.
  - f) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter die vorgeschlagenen Personen, die ihrem Vorschlag zugestimmt haben (Bewerber), mit Namen und Beruf in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, kann jeder Bürger auch andere wählbare Personen (Buchstabe a) mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen und damit wählen. Hierauf hat der Wahlleiter hinzuweisen.
  - g) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
  - h) Der Wahlberechtigte erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt hat oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel von ihm gewählte Bewerber mit Nachnamen, Vornamen und gegebenenfalls Beruf ein und faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Absatz 4 und 5 ThürKWG entsprechend.
  - i) Gewählt sind die Bewerber bzw. Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
  - j) Das Wahlergebnis wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.
- (3) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

##### § 5

##### Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in den Ortsteilen der Stadt entsprechend.
- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt. In dem Ortsteil der Stadt hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.
- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

##### § 6

##### Einwohnerfragestunde und -versammlung

- (1) Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Waltershausen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.  
Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig.  
Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und wird auf 30 Minuten begrenzt. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu zwei themenbezogenen Nachfragen des Fragestellers oder des Stadtratsmitglieds. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Stadtratssitzung.
- (2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern.

Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

## § 7

### Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Mitglied des Stadtrates, im Fall seiner Verhinderung der Bürgermeister.

## § 8

### Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

(2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:

- die Entscheidung zur Veräußerung kommunaler Vermögensgegenstände bis zu einer Höhe von 500,00 €, die nach Art und Umfang als laufende Angelegenheit zu behandeln ist,
- die Entscheidung über das Einvernehmen der Stadt im Baugenehmigungsverfahren nach § 36 Absatz 1 BauGB,
- die Entscheidung über das Einvernehmen der Stadt hinsichtlich der Ausnahme bei einer Veränderungssperre nach § 14 Absatz 2 BauGB,
- die Entscheidung über Genehmigung im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nach § 144 Absatz 1 und 2 BauGB.

Die Übertragung der vorgenannten Angelegenheiten auf den Bürgermeister beschränkt sich auf Angelegenheiten, bei denen die Zulassung eines Bauvorhabens und einer Genehmigung nicht mit finanziellen Folgen für die Stadt verbunden sind.

## § 9

### Beigeordnete

Der Stadtrat wählt einen 1. ehrenamtlichen Beigeordneten und einen 2. ehrenamtlichen Beigeordneten.

## § 10

### Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

## § 11

### Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrates aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrates geltenden Regelungen unberührt.

(2) Ist es dem Stadtrat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrates zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.

(4) Die Stadt hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Stadt ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Stadtrates und den sonstigen zu einer Stadtratssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.

Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Stadtratsmitglied auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.

(5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

## § 12

### Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

## § 13

### Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter
- Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates
- Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister
- Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren -“

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnungen soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

## § 14

### Entschädigungen

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 120,00 € sowie ein Sitzungsgeld von 30,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse sowie an Sitzungen der Fraktionen zur Vorbereitung der Stadtratssitzungen. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.

Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO) vom 6. November 2018 (GVBl. S. 703) in der jeweils geltenden Fassung die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

(2) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,50 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied im Stadtrat sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaustauschs bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Absatz 1, 2 und 3) entsprechend.

(5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhält eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

Der Vorsitzende eines Ausschusses	160,00 €
Der Vorsitzende der Stadtratsfraktionen	160,00 €
Der Vorsitzende des Stadtrates	120,00 €

(6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 7. September 1993 (GVBl. S. 617) in der jeweils geltenden Fassung:

die Ortsteilbürgermeister der Ortsteile	300,00 €
der 1. ehrenamtliche Beigeordnete	350,00 €
der 2. ehrenamtliche Beigeordnete	175,00 €

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 ThürAufEVO in der jeweils geltenden Fassung, die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

**§ 15  
Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt erfolgt durch Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der Satzungen auf der Internetseite der Stadt Waltershausen „www.waltershausen.de/öffentliche\_Bekanntmachungen“. Die Satzungen sind während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung kostenfrei einsehbar und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündigungstafeln:

- Schaukasten der Stadtverwaltung, Verwaltungsgebäude Borngasse 4, Eingangsbereich
- Verkündigungstafel Fischbach - Schlossvorplatz
- Schaukasten Langenhain, Lauchaer Straße
- Verkündigungstafel Schmerbach - Bushaltestelle Richtung Eisenach
- Schaukasten Schnepfenthal, Rödicher Hauptstraße
- Verkündigungstafel Schwarzhausen - Platz an der Bushaltestelle Richtung Tabarz
- Schaukasten Wahlwinkel, Am Gänserasen
- Verkündigungstafel Winterstein Infotafel unterhalb des Glockenturms

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse und des Ortsteilrates erfolgt durch Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Waltershausen „www.waltershausen.de/öffentliche\_Bekanntmachungen“.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

(5) Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder der Thüringer Kommunalwahlordnung eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung vorgesehen ist, gilt Absatz 1 entsprechend.

**§ 16  
Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

**§ 17  
Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Waltershausen vom 25.02.2022 außer Kraft.

Waltershausen, den 25.03.2024

**Brychcy  
Bürgermeister**

Siegel

**Hinweis gemäß § 21 Absatz 4 ThürKO**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltershausen vorher gerügt.

**Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Waltershausen für die Jahre 2024/2025**

Am 26.02.2024 wurde die Haushaltssatzung der Stadt Waltershausen für die Haushaltsjahre 2024/2025 mit Beschluss des Stadtrates Nr. STR /2024/003 beschlossen.

Die Haushaltssatzung 2024/2025 wurde der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO vorgelegt. Die Genehmigung wurde am 27.03.2024 erteilt.

**Haushaltssatzung der Stadt Waltershausen für die Haushaltsjahre 2024/2025**

Auf Grund der §§ 55 ff der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Stadt Waltershausen folgende Haushaltssatzung

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2024/2025 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt		für das Jahr 2024	für das Jahr 2025
in den Einnahmen und Ausgaben mit	22.730.780 €		22.682.360 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.898.220 €		6.753.360 €
ab.			

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Jahr

2024 auf	0 €	und im Jahr
2025 auf	1.409.635 €	

festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird im Jahr

2024 auf	0 €	und im Jahr
2025 auf	0 €	

festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

		für das Jahr 2024	für das Jahr 2025
1. Grundsteuer			
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	300 v.H.		300 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	400 v.H.		400 v.H.
2. Gewerbesteuer	400 v.H.		400 v.H.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird

im Jahr 2024 auf	2.500.000 €	und
im Jahr 2025 auf	2.500.000 €	

festgesetzt.

**§ 6**

Es gilt der vom Stadtrat beschlossene Stellenplan für die Jahre 2024 und 2025.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Waltershausen,  
**Stadt Waltershausen  
Brychcy  
Bürgermeister**

**Öffentliche Auslegung**

Der Haushaltsplan 2024/2025 der Stadt Waltershausen samt seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme

**vom 12.04.2024 bis zum 26.04.2024  
im Rathaus 1, Borngasse 4, Zimmer 1.02**

während der Dienststunden öffentlich aus.

Außerdem steht gemäß § 57 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der Haushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Waltershausen, den 28.03.2024

**Brychcy  
Bürgermeister**

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Waltershausen

Mit Beschluss Nr. STR/2024/006 hat der Stadtrat der Stadt Waltershausen in seiner öffentlichen Sitzung am 26.02.2024 die Friedhofssatzung der Stadt Waltershausen beschlossen.

Eine Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes erfolgte gemäß § 21 Absatz 3 ThürKO.

Die Eingangsbestätigung wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde vom 19.03.2024 erteilt.

Die Friedhofssatzung der Stadt Waltershausen wird hiermit gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

### Friedhofssatzung der Stadt Waltershausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Waltershausen in seiner Sitzung vom 26.02.2024 die folgende Friedhofssatzung der Stadt Waltershausen beschlossen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Waltershausen und deren Ortsteilen gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- Friedhof Waltershausen
- Friedhof Fischbach
- Friedhof Langenhain
- Friedhof Schmerbach
- Friedhof Schnepfenthal
- Friedhof Schwarzhäuser
- Friedhof Wahlwinkel
- Friedhof Winterstein

(2) Die Friedhöfe werden durch die Stadt Waltershausen verwaltet.

##### § 2

##### Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Sie sind wertvolle, teils parkähnliche Grünflächen innerhalb des Gemeindegebietes.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Waltershausen und deren Ortsteile waren oder
- ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
- innerhalb der Stadt Waltershausen und deren Ortsteile verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Waltershausen und deren Ortsteile beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

##### § 3

##### Schließung und Aufhebung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können nach Entscheidung des Stadtrates aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Urnen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Urnenreihengrabstätten oder Wahlgrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Erdwahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Waltershausen in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Die Schließung oder Aufhebung von Friedhöfen ist öffentlich bekannt zu machen. Die Stadt Waltershausen hat die von der Schließung oder Aufhebung betroffenen Nutzungsberechtigten frühzeitig zu unterrichten.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Waltershausen auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den aufgehobenen oder geschlossenen Friedhofsteilen dann hergerichtet, wenn die volle Stellenbelegung noch nicht erfolgt war. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

#### II. Ordnungsvorschriften

##### § 4

##### Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind durchgehend geöffnet. Das Betreten und der Aufenthalt auf den Friedhöfen bei Dunkelheit erfolgt auf eigene Gefahr.

##### § 5

##### Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

- das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
- Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anzubieten,
- an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen zu erstellen,
- Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde, sowie wildelebende oder streunende Tiere zu füttern,
- Das Ablagern von Fremdadfällen

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe d gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

##### § 6

##### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung jeweils für das laufende Jahr, vor der ersten Arbeitsaufnahme, anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Die Friedhofsverwaltung stellt für die Gewerbetreibenden eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitglieder einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Beschädigungen an Wegen, Wegkanten, Gräbern und Pflanzungen sind umgehend auf eigene Kosten fachgerecht zu beseitigen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags und samstags ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 17.00 Uhr zu beenden. Die Arbeiten dürfen in den Monaten April bis September nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten Oktober bis März nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeiten der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

#### III. Bestattungsvorschriften

##### § 7

##### Beantragung und Bestattungspflicht

(1) Jede auf den Friedhöfen der Stadt Waltershausen vorzunehmende Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles durch die bestattungspflichtigen Personen gemäß § 18 ThürBestG bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

## (2) Bestattungspflichtige i.S. dieser Satzung sind

- a) die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge:
    1. der Ehegatte,
    2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
    3. die Kinder,
    4. die Eltern,
    5. die Geschwister,
    6. die Enkelkinder,
    7. die Großeltern,
    8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Kommen für die Bestattungspflicht nach Abs. 2 Nr. 1 bis 8 mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor.
  - b) die Person oder Einrichtung, wenn der Verstorbene diese bereits zu Lebzeiten mit der Bestattung beauftragt hat. Diese Beauftragten gehen den Personen nach a) vor.
  - c) Personen, die freiwillig, wenn Bestattungspflichtige nach a) oder b) nicht vorhanden oder zu ermitteln sind, die Bestattungspflicht übernehmen,
  - d) derjenige, der in den Fällen des § 14 Abs. 2 bzw. § 18 Abs. 2 Thür-BestG für die Bestattung zu sorgen hat.
- (3) Mit der Beantragung ist ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte nach § 12 zu erwerben. Wird eine Bestattung in einer bereits erworbenen Grabstätte beantragt, bei der nach den Festlegungen dieser Satzung eine weitere Bestattung möglich ist, so ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung in Abstimmung mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehört, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen und Samstagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (6) Erdbestattungen sind frühestens 48 Stunden und nicht später als 10 Tage nach Feststellung des Todes durchzuführen. Wenn nicht anders vereinbart, werden die bis dahin nicht beigesetzten Leichen auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Erdreihengrabstätte bestattet. Der Stadt Waltershausen übergebene Aschen müssen spätestens sechs Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengemeinschaftsanlage für Einzelbeisetzung bestattet.

**§ 8****Särge und Urnen**

- (1) Bei Erdbestattungen sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.
- (2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein, Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- (4) Särge für Leibesfrüchte, Fehlgeborene und Kinder, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,00 m lang, 0,45 m hoch und im Mittelmaß 0,45 m breit sein.
- (5) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften werden nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Für Aschen sind Urnen und Überurnen aus verrottbaren Werkstoffen zu verwenden.
- (7) Die Stadt Waltershausen haftet nicht für den Verlust von Gegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

**§ 9****Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern im Friedhofsbereich können in den Trauerhallen und/oder an der Grabstätte durchgeführt werden. Trauerfeiern sollen nicht länger als eine Stunde dauern. Wird hierfür mehr als eine Stunde benötigt, ist dies der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Trauerhallen stehen auf den Friedhöfen Waltershausen, Schmerbach und Winterstein zur Verfügung.
- (2) Die Särge werden spätestens eine Stunde vor der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen in der Trauerhalle nach vorausgegangener Absprache mit der Friedhofsverwaltung sehen. Ausnahmen hiervon sind nur aus besonderen Gründen zulässig und bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Stadt Waltershausen ist berechtigt, die Öffnung des Sarges zu untersagen, wenn der Zustand der Leiche dies nicht zulässt. Sie ist dazu verpflichtet, wenn eine meldepflichtige Krankheit oder Infizierung mit einem meldepflichtigen Krankheitserreger vorliegt oder dies vom Amtsarzt angeordnet wurde.

**§ 10****Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden grundsätzlich von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Die Erstverschließung wird von dem beisetzen Bestattungsunternehmen durchgeführt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,20 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

**§ 11****Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre. Ausgenommen sind Aschen die in Anlagen (BGA, PGA, RGM) beigesetzt werden. Dort beträgt die Ruhezeit 18 Jahre.

**§ 12****Nutzungsrechte**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Waltershausen. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben. Dem Erwerber des Nutzungsrechts wird, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, eine Grabnutzungsurkunde (Graburkunde) ausgehändigt.
- (3) Die Mindestnutzungsdauer einer Grabstätte wird von den Ruhezeiten bestimmt. Darüber hinaus ist die Nutzungsdauer entsprechend den Festlegungen dieser Satzung von der Grabstättenart abhängig.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (5) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Damit endet die Nutzungsdauer. Ein Verzicht ist durch schriftliche Erklärung nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Geldleistungen besteht nicht.
- (6) Das Nutzungsrecht endet mit dem Ablauf der Nutzungsdauer.
- (7) Hinsichtlich der Errichtung, Änderung oder Entfernung der Grabmale sind die Festlegungen dieser Satzung einzuhalten.
- (8) Der Erwerber kann bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes seinen Rechtsnachfolger bestimmen und diesem das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Die Übertragung kann nur auf eine Person erfolgen und ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Unterbleibt eine entsprechende Vereinbarung und wird auch sonst keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über. Das Nutzungsrecht wird dann entsprechend der im § 7 Abs. 2a) aufgeführter Reihenfolge übertragen. Der Besitzer der Grabnutzungsurkunde gilt im Zweifelsfall der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Zwischenregelungen treffen.

**§ 13****Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund polizeilicher, staatsanwaltschaftlicher oder gerichtlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (3) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschen darf die Friedhofsverwaltung vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn besondere Gründe das Interesse an der Wahrung der Totenruhe deutlich überwiegen. Ausgrabungen von Leichen zu Umbettungszwecken sind bis zu sechs Monate nach der Beisetzung unzulässig.
- (4) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Ausgrabungen zu Umbettungen dürfen nur auf der Grundlage einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung erfolgen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnutzungsurkunde vorzulegen. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
- (6) Ausgrabungen von Aschen aus Gemeinschaftsanlagen mit Mehrfachbestattungen zu Umbettungszwecken sind nicht zugelassen.
- (7) Ausgrabungen werden ausschließlich vom Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

(8) Für Schäden, die an benachbarten Gräbern durch eine Umbettung oder Ausgrabung entstehen, haftet der Antragsteller.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 14 Arten der Grabstätten**

Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Erdreihengrabstätten,
- b) Erdwahlgrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten,
- d) Urnenwahlgrabstätten,
- e) Gemeinschaftsgrabstätten,
- f) Ehrengabstätten.

##### **§ 15 Erdreihengrabstätten**

(1) Erdreihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden. Sie werden nur auf dem Friedhof Waltershausen bereitgestellt. Verlängerungen oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte sind nicht möglich.

(2) Erdreihengrabstätten ab dem vollendeten 5. Lebensjahr werden nur als Rasengrab vergeben. Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass die Anlage und Pflege der Grabstätte ausschließlich der Friedhofsverwaltung obliegt. Die Vergabe ist nur im Rahmen freier Grabstätten möglich, ein darüber hinaus gehender Rechtsanspruch besteht nicht.

(3) Die Nutzungsdauer beträgt für

- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre,
- b) Reihengrabstätten als Rasengrab 25 Jahren.

(4) In jeder Grabstätte darf nur ein Sarg bestattet werden. Es ist möglich, in einer Grabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr noch zusätzlich eine Urne oder einen Kindersarg zu bestatten, aber nur wenn die Ruhezeit die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet.

##### **§ 16 Erdwahlgrabstätten**

(1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einer Grabstelle können ein Sarg sowie bis zu vier Urnen bestattet werden. Die Lage der zugeordneten Wahlgrabstätte ist mit dem Erwerber abzustimmen, ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.

(2) Die Nutzungsdauer beträgt 30 Jahre.

(3) Eine weitere Bestattung kann nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet. Die Nutzungsdauer an der gesamten Grabstätte kann auf Antrag verlängert werden.

(4) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden.

##### **§ 17 Urnenreihengrabstätten**

(1) Urnenreihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Aschen, die der Reihe nach belegt werden. Sie werden nur auf dem Friedhof Waltershausen bereitgestellt. Verlängerungen oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte sind grundsätzlich nicht möglich. In einer Grabstelle darf nur eine Urne bestattet werden.

(2) Die Nutzungsdauer beträgt 15 Jahre.

##### **§ 18 Urnenwahlgrabstätten**

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten. Sie werden als zwei-, vier- oder sechsstellige Grabstätten vergeben. In einer Grabstelle darf nur eine Urne bestattet werden. Die Lage der zugeordneten Wahlgrabstätte ist mit dem Erwerber abzustimmen, ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.

(2) Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre.

(3) Urnenwahlgrabstätten als Baumgrab werden auf den Friedhöfen Waltershausen, Schmerbach, Schnepfenthal, Langenhain, Wahlwinkel, Schwarzhausen und Winterstein bereitgestellt. Pro Baum werden mehrere Grabstätten vergeben, in denen jeweils bis zu zwei Urnen bestattet werden können. Durch die Friedhofsverwaltung wird am Grabfeld ein Grabmal mit den Namen der hier Beigesetzten aufgestellt. Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass die Anlage und Pflege der Grabstätte ausschließlich der Friedhofsverwaltung obliegt.

(4) Urnenwahlgrabstätten als Partnerpflegegräber werden auf den Friedhöfen Waltershausen, Schmerbach, Schnepfenthal, Schwarzhausen, Fischbach und Winterstein bereitgestellt. Es handelt sich dabei um Urnenwahlgräber, die in räumlicher Nähe zueinander liegen und zu einer Grabanlage zusammengefasst sind. Durch die Friedhofsverwaltung wird an der Grabanlage/Grabstätte eine Grabplatte mit den Namen, Geburts- und Sterbejahr der Beigesetzten aufgestellt. Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass die Anlage und Pflege der Grabstätte (Grabmalgestaltung, Bepflanzung, Gießen und Pflege) ausschließlich der Friedhofsverwaltung obliegt. Die Art der Bepflanzung mit Bodendeckern oder anderen geeigneten Pflanzen legt die Friedhofsverwaltung fest. Die Bepflanzung und Pflege wird in einem Pflegebaustein zusammengefasst. Dieser Baustein kann bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder zu einem späteren Zeitpunkt vereinbart werden. Erfolgt die Beauftragung zu einem späteren Zeitpunkt, wird die Gebühr auf ganze Jahre (Jahr des Beginns und Ende der Nutzungszeit) aufgerundet.

(5) Die Vergabe von Grabarten nach Abs. 2 und Abs. 3 ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinaus gehender Rechtsanspruch besteht nicht. Bei der Grabstättenvergabe ist neben der Einhaltung der Bestimmungen des § 2 Abs. 2 insbesondere der unmittelbare Bezug zur Stadt bzw. dem Ortsteil nachzuweisen. Hierunter fallen:

- a) Der Verstorbene hat einen längeren Zeitraum (ca. 10 Jahre), ggf. auch früher, in der Stadt bzw. im betroffenen Ortsteil gelebt.
- b) Es besteht bereits eine noch zu pflegende Grabstätte aus der engeren Familie des Verstorbenen auf dem vorgesehenen Friedhof.
- c) Der Bestattungspflichtige aus der engeren Familie des Verstorbenen wohnt seit einem längeren Zeitraum (ca. 10 Jahre) in der Stadt bzw. im betroffenen Ortsteil.

Unter dem Begriff „engere Familie“ werden Bestattungspflichtige nach § 7 Abs. 2 a) bis laufende Nummer 5. verstanden. Alle anderen Bestattungspflichtigen, insbesondere die Personen, die eine per Vollmacht übertragene Bestattungspflicht wahrnehmen, fallen nicht unter den Begriff der engeren Familie.

(6) Die Nutzungsdauer beträgt 23 Jahre.

(7) Eine weitere Beisetzung kann nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet. Die Nutzungsdauer kann auf Antrag verlängert werden.

(8) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden.

##### **§ 19 Gemeinschaftsanlagen**

(1) Gemeinschaftsanlagen sind einstellige Grabstätten, in denen Bestattungen getrennt nach der Bestattungsart anonym oder halbanonym erfolgen. Bei anonymen Gemeinschaftsanlagen wird das Grabfeld nicht gekennzeichnet. Bei halbanonymen Urnengemeinschaftsanlagen werden die Namen der Verstorbenen auf einem gemeinsamen Grabmal am Grabfeld angegeben. Die Bestattung erfolgt ohne Kennzeichnung des Ortes der Grabstätte innerhalb der Gemeinschaftsanlage. Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass keine Graburkunde ausgehändigt wird und die Anlage und Pflege der Gemeinschaftsanlage ausschließlich der Friedhofsverwaltung obliegt. Verlängerungen oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte sind nicht möglich.

(2) Folgende Gemeinschaftsanlagen werden bereitgestellt:

- a) anonyme Erdgrabstätten als Rasengrab auf dem Friedhof Waltershausen,
- b) Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre.
- c) anonyme Urnengrabstätten für Einzelbestattungen auf den Friedhöfen Waltershausen, Schnepfenthal, Wahlwinkel, Fischbach, Schmerbach, Schwarzhausen und Winterstein,
- d) anonyme Urnengrabstätten für Mehrfachbestattungen auf dem Friedhof Waltershausen,
- e) Die Ruhezeit für die Einzel- und Mehrfachbeisetzung betragen 15 Jahre.
- f) halbanonyme Urnengrabstätten (Ruhegemeinschaften) auf den Friedhöfen Waltershausen, Langenhain, Schnepfenthal, Schwarzhausen und Winterstein.
- g) Die Ruhezeit beträgt 18 Jahre.

(3) Die Vergabe von Grabarten nach Abs. 2 d) (Ruhegemeinschaften) ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinaus gehender Rechtsanspruch besteht nicht. Bei der Grabstättenvergabe ist neben der Einhaltung der Bestimmungen des § 2 Abs. 2 insbesondere der unmittelbare Bezug zur Stadt bzw. dem Ortsteil nachzuweisen. Hierunter fallen:

- a) Der Verstorbene hat einen längeren Zeitraum (ca. 10 Jahre), ggf. auch früher, in der Stadt bzw. im betroffenen Ortsteil gelebt.
- b) Es besteht bereits eine noch zu pflegende Grabstätte aus der engeren Familie des Verstorbenen auf dem vorgesehenen Friedhof.
- c) Der Bestattungspflichtige aus der engeren Familie des Verstorbenen wohnt seit einem längeren Zeitraum (ca. 10 Jahre) in der Stadt bzw. im betroffenen Ortsteil.

Unter dem Begriff „engere Familie“ werden Bestattungspflichtige nach § 7 Abs. 2 a) bis laufende Nummer 5. verstanden. Alle anderen Bestattungspflichtigen, insbesondere die Personen, die eine per Vollmacht übertragene Bestattungspflicht wahrnehmen, fallen nicht unter den Begriff der engeren Familie.

##### **§ 20 Ehrengabstätten und erhaltenswerte Grabstätten**

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt Waltershausen.

(2) Grabstätten, deren Nutzungszeit abgelaufen ist und die in ihrer Gestaltung erhaltenswert erscheinen, werden als friedhofsprägende Anlagen durch die Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit der Stadt Waltershausen weiter geführt.

##### **§ 21 Grabstätten mit allgemeinen und mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

Auf den Friedhöfen werden Grabstätten mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften angelegt. Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften werden in Abstimmung von der Friedhofsverwaltung bereitgestellt.

**§ 22****Gestaltung, Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten**

(1) Die Friedhofsverwaltung legt Reihen- und Wahlgrabstätten mit folgenden Abmessungen an:

- Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr:	1,0 m x 0,6 m
- Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab 5. Lebensjahr als Rasengrab	2,2 m x 0,9 m
- Erdwahlgrabstätte 1. Grabstelle:	2,2 m x 0,9 m
- Erdwahlgrabstätte ab 2. Grabstelle	2,2 m x 1,3 m
- Erdwahlgrabstätte jede weitere Grabstelle	2,2 m x 1,3 m
- Urnenreihengrabstätte:	1,0 m x 0,6 m
- Urnenwahlgrabstätte zweistellig:	1,0 m x 0,6 m
- Urnenwahlgrabstätte vierstellig:	1,0 m x 1,0 m
- Urnenwahlgrabstätte sechsstellig	2,2 m x 2,2 m

(2) Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach Beisetzung würdig herzurichten.

(3) Für die individuelle Ausgestaltung der Grabstätten gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die sofort oder später andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Einfassen der Grabstätte mittels Hecke sowie der Anpflanzung unangemessen breit- und hochwachsender Dauerbepflanzung, ist nur nach vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.
  - b) Für die Herrichtung und Unterhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verantwortlichkeit erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
  - c) Auf den Pflanzflächen der Grabstätten dürfen Gewächse eine Höhe von 1,5 m nicht übersteigen. Der Schnitt oder die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten ausgeführt.
  - d) Bei Rasengräbern, Baumgräbern und Partnerpflegegräber ist die Anlage eines Grabbeetes nicht gestattet.
  - e) Pflanzenschutzmittel sowie die Anwendung jeglicher Biozide (Rodentizide, Molluskizide, Avizide, Arborizide usw.) bei der Grabpflege sind verboten.
  - f) Nicht zugelassen sind das Aufstellen von Bänken, ähnlichen Sitzgelegenheiten, das Errichten von Rankengittern oder Pergolen sowie das Belegen der Grabzwischenwege mit Platten oder anderweitigen Baumaterialien (z.B. Kies). Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktütten aus nicht verrottbare Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.
- (4) Auf Gemeinschaftsanlagen, Rasen-, Partner- und Baumgräbern dürfen Schnittblumen und Kränze nur an den vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Das Friedhofspersonal ist ansonsten berechtigt, abgelegte Blumen, Kränze oder andere Gegenstände jederzeit zu entfernen und zu entsorgen.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

**§ 23****Vernachlässigung der Grabpflege**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb eines Monats in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von drei Monaten angebracht wird. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, kann die Stadt

- a) die Genehmigung zum Errichten des Grabmals widerrufen. In dem Widerrufsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen binnen drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Widerrufsbescheides zu entfernen. Andernfalls kann die Stadt die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entfernen lassen. Für den Verbleib des Grabmals und die sonstigen baulichen Anlagen gelten die Festlegungen nach § 28 Abs. 3.
  - b) die Grabstätte einebnen und einsäen.
- (2) Wenn der Widerruf der Genehmigung dem Nutzungsberechtigte nicht postalisch bekanntgegeben werden kann, weil dieser z.B. nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, so gilt in diesem Fall ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von drei Monaten angebracht wird, als Bekanntgabe.

**V. Grabmale und bauliche Anlagen****§ 24****Genehmigungserfordernis**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen nach TA Grabmal der DENAK e.V. zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

(4) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht der genehmigten Zeichnung oder den genehmigten Angaben oder wurden diese ohne Genehmigung verändert, so müssen diese Anlagen innerhalb eines Monats nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten entfernt oder so verändert werden, dass diese mit den genehmigten Festlegungen übereinstimmen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet wurden, sind innerhalb eines Monats nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten in gleicher Weise zu entfernen.

(5) Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen lassen. Für den Verbleib des Grabmals und die sonstigen baulichen Anlagen gelten die Festlegungen nach § 28. Abs. 3.

(6) Die nichtgenehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

**§ 25****Errichtung, Fundamentierung und Unterhaltung der Grabmale**

(1) Grabmale sind nach der aktuellen Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal), der Deutschen Naturstein Akademie zu errichten. Insbesondere sind sie so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(2) Das Errichten, Versetzen und Reparieren von Grabmalen ist nur von Steinmetzen oder sonstigen Dienstleistungserbringern gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Ausführung unter nachvollziehbar dokumentierter Prüfung durchzuführen. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft und von der Leistungserbringung ausgeschlossen.

(3) Grabmale müssen hinsichtlich ihrer Oberflächenbeschaffenheit verkehrssicher sein, insbesondere dürfen von ihnen keine Gefahren zur Verletzung von Personen oder der Beschädigung von Sachen ausgehen.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung Sicherungsmaßnahmen veranlassen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb eines Monats beseitigt, ist die Stadt berechtigt, die Genehmigung zum Errichten des Grabmals zu widerrufen und das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen. Für den Verbleib des Grabmals und die sonstigen baulichen Anlagen gelten die Festlegungen nach § 28 Abs. 3. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten angebracht wird.

(5) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(6) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

**§ 26****Allgemeine Gestaltungsvorschriften der Grabmale**

Für alle Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

(1) Auf den Grabstätten dürfen zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Sie müssen der Würde des Ortes und der Pietät entsprechen.

(2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.

(3) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein.

(4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, bei Grabmalen möglichst seitlich, angebracht werden.

(5) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden. Die Abmessungen richten sich nach den Grabgrößen.

(6) Bänke, Stühle, auch sog. Pilze dürfen nicht aufgestellt werden.

(7) Die Einfassungen sind nach Beschaffenheit und Farbe auf das Grabmal abzustimmen. Die Größe der Einfassung richtet sich nach den Grabgrößen und nach Abmessungen der Grabstätten nach § 22. Einfassungen aus bearbeitetem Naturstein oder Kunstwerkstein sind zulässig.

**§ 27****Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

(1) Die Höhe der Grabmale inklusive des Sockels soll folgende Maße nicht überschreiten:

Kindergrabstätten	0,80 m
Erdwahlgrabstätten	1,20 m
Urnenreihengrabstätten	0,80 m
Urnenwahlgrabstätten	1,20 m

(2) Die Tiefe und Breite des Grabmales muss in Relation zur Größe und Lage der Grabstätte stehen. Die Grabmale und die Grabeinfassungen sollen fluchtgerecht aufgestellt werden.

(3) Die Grabflächen der Rasengräber, Baumgrabstätten und Partnerpflegegräber sind in naturbelassener Form zu erhalten. Einfassungen oder Umfassungen der Grabfläche sind nicht zulässig.

**§ 28****Entfernung von Grabmalen, Grabberäumungen**

(1) Grabmäler, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Nutzungsdauer nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungsdauer sind Hecken, Bäume, Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien vom Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen. Mit der Entfernung hat der Nutzungsberechtigte einen für diese Tätigkeit sachkundigen Gewerbetreibenden oder gegen eine Gebühr die Friedhofsverwaltung zu beauftragen. Das Beräumen der Grabstätte mit dem Verbleib der Grabmale ist im Vorhinein mit der FH-Verwaltung abzustimmen. Bei Entfernung der Grabmale durch einen Gewerbetreibenden ist der Vollzug im Nachgang zu melden.

(3) Bei einer Entfernung der Grabmale durch die Friedhofsverwaltung kann der Nutzungsberechtigte entsprechend der Vorabsprache innerhalb einer Frist von einem Monat die Grabmale auf dem Friedhof abholen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen über diesen Zeitpunkt hinaus zu verwahren. Falls diese nicht innerhalb dieser Frist abgeholt werden, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

(4) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale sowie solche Grabmale, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt werden. Sie gehen nach Ende des Nutzungsrechtes entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wodurch sie auf Kosten der Stadt weiterhin zu unterhalten sind.

(5) Nicht verrottete Urnen werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung aus der Grabstätte entfernt.

**VI. Schlussvorschriften****§ 29****Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

**§ 30****Haftung**

(1) Die Stadt Waltershausen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

**§ 31****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
- entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
  - Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
  - Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anbietet,
  - an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
  - ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
  - Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unrechtmäßig besetzt,
  - Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
  - Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
  - entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführen.

- Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Genehmigung errichtet oder verändert (§ 24),
- Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 28 Abs. 1),
- Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 25),
- Pflanzenschutzmittel oder Biozids verwendet (§ 22 Abs. 3),
- Grabstätten vernachlässigt (§ 23),

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) findet Anwendung.

**§ 32****Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt Waltershausen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 33****Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

**§ 34****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung der Stadt Waltershausen vom 04.07.2019 außer Kraft.

Waltershausen, den 25.03.2024

**Brychcy**  
**Bürgermeister**

Siegel

**Hinweis gemäß § 21 Absatz 4 ThürKO**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltershausen vorher gerügt.

**Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 26.05.2024****Bekanntmachung****Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Stadt Waltershausen**

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am **23.04.2024** um **18.00** Uhr im Sitzungsraum des Verwaltungsgebäudes der Stadtverwaltung Waltershausen, 2. Etage, Borngasse 4, 99880 Waltershausen statt.

**Tagesordnung:**

Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung.

- Wahl des Bürgermeisters der Stadt Waltershausen
- Wahl des Stadtrates der Stadt Waltershausen
- Wahl des Ortsteilbürgermeisters Fischbach
- Wahl des Ortsteilbürgermeisters Langenhain
- Wahl des Ortsteilbürgermeisters Schmerbach
- Wahl des Ortsteilbürgermeisters Schnepfenthal
- Wahl des Ortsteilbürgermeisters Schwarzhausen
- Wahl des Ortsteilbürgermeisters Wahlwinkel
- Wahl des Ortsteilbürgermeisters Winterstein

Es wird darauf hingewiesen, dass möglicherweise auf Grund von Einwendungen oder von Amts wegen einer weiteren Sitzung des Wahlausschusses am 30.04.2024 um 18.00 Uhr am gleichen Ort stattfinden kann.

Die Sitzungen sind öffentlich, jedermann hat Zutritt.

Waltershausen, 26.03.2024

**Platzek**  
**Wahlleiter der Stadt Waltershausen**

**Veröffentlichung der Bodenrichtwerte**

Die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte des Freistaates Thüringen haben zum Stichtag 01.01.2024 auf Grundlage der Kaufpreissammlung flächendeckend Bodenrichtwerte ermittelt und veröffentlicht.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebietes (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen.

Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück).

Mit dem „Bodenrichtwertinformationssystem Thüringen (BORIS-TH)“ werden die Bodenrichtwerte unter [www.bodenrichtwerte-th.de](http://www.bodenrichtwerte-th.de) im Internet kostenfrei zur Verfügung gestellt. Jedermann kann von den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte Auskunft über die Bodenrichtwerte erhalten.

Anschriften:

**Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Sömmerda, des Landkreises Weimarer Land und der kreisfreien Stadt Weimar**

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Erfurt  
Hohenwindenstraße 14  
99086 Erfurt

**Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Kyffhäuserkreises und des Landkreises Nordhausen**

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Artern  
Alte Poststraße 10  
06556 Artern

**Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet der kreisfreien Stadt Erfurt**

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte für das Gebiet der kreisfreien Stadt Erfurt  
Hohenwindenstraße 13 a  
99086 Erfurt

**Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Gotha und des Wartburgkreises**

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Gotha  
Schloßberg 1  
99867 Gotha

**Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Saale-Holzland-Kreises, des Saale-Orla-Kreises und der kreisfreien Stadt Jena**

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Pößneck  
Rosa-Luxemburg-Straße 7  
07381 Pößneck

**Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Ilm-Kreises, des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt und des Landkreises Sonneberg**

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Saalfeld  
Albrecht-Dürer-Straße 3  
07318 Saalfeld

**Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Eichsfeld und des Unstrut-Hainich-Kreises**

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Leinefelde-Worbis  
Franz-Weinrich-Straße 24  
37339 Leinefelde-Worbis

**Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Hildburghausen, des Landkreises Schmalkalden-Meiningen und der kreisfreien Stadt Suhl**

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Schmalkalden  
Hoffnung 30  
98574 Schmalkalden

**Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Altenburger Land, des Landkreises Greiz und der kreisfreien Stadt Gera**

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Zeulenroda-Triebes  
Heinrich-Heine-Straße 41  
07937 Zeulenroda-Triebes

## Öffentliche Bekanntmachung

### des Gewässerunterhaltungsverbandes (GUV) Hörsel/Nesse über die Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an Gewässern 2. Ordnung

Im Thüringer Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUV) vom 28.05.2019 und auf Grundlage des § 31 Abs. 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wurde festgelegt, dass die Unterhaltungspflicht der Gewässer 2. Ordnung im Freistaat Thüringen, ab dem 01.01.2020 durch die gegründeten Gewässerunterhaltungsverbände erfolgt.

Die in den Zuständigkeitsbereich des GUV Hörsel/Nesse fallenden Gewässer finden Sie auf unserer Internetseite ([www.guv-hoersel-nesse.de](http://www.guv-hoersel-nesse.de)) in der Rubrik - Downloads - Verbandsgebiet.

#### Im Zeitraum vom 06.05.2024 bis 31. Oktober 2024

werden durch den Bauhof des Gewässerunterhaltungsverband (GUV) Hörsel/Nesse und den von uns beauftragten Dienstleistungsunternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern 2. Ordnung im gesamten Verbandsgebiet unter Berücksichtigung der entsprechenden naturschutzrechtlichen Schon- und Sperrzeiten durchgeführt. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge, Verkehrssicherungspflicht) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeiten erfolgen.

**Auf Grundlage des § 41 WHG in Verbindung mit § 68 ThürWG kündigen wir hiermit die Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen und die damit verbundene vorübergehende Benutzung des jeweiligen Gewässers 2. Ordnung, sowie der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke an.**

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen. Gemäß den Vorschriften des § 41 WHG und § 68 ThürWG haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Gewässer 2. Ordnung, sowie die Eigentümer der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichteten Personen oder ihre beauftragten Personen und Unternehmen die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden. Darüber hinaus haben die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird. Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden. Entstehen durch die Handlungen der Gewässerunterhaltung Schäden am Eigentum (s. § 41 Abs. 4 WHG und § 68 Abs. 2 ThürWG), so hat der Geschädigte gegen die zur Unterhaltung verpflichtete oder beauftragte Person/ Unternehmen Anspruch auf Schadenersatz. Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass nach § 38 Abs. 4 WHG die Eigentümer und Nutzungsberechtigten verpflichtet sind, die Uferbereiche/ Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen nach § 38 Abs. 1 WHG zu erhalten und diese so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Arbeiten nicht beeinträchtigt werden. Die Breite der Gewässerrandstreifen beträgt nach § 29 ThürWG innerorts fünf Meter und außerorts zehn Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. Nach § 38 Abs. 4 Satz 4 WHG ist im Gewässerrandstreifen eine nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen (z. B. Gartenabfälle, Mähgut, Müll) die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können verboten.

Für Rückfragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen des Gewässerunterhaltungsverbandes Hörsel/Nesse gern zur Verfügung.  
Telefon: 036253 260790 E-Mail: [info@guv-hoersel-nesse.de](mailto:info@guv-hoersel-nesse.de)

Georgenthal, den 27.03.2024

**gez. Bert Schwachheim**  
**Geschäftsführer**

## Bekanntmachung

### Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

#### a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name: Stadt Waltershausen  
Straße: Markt 1  
PLZ / Ort: 99880 Waltershausen  
Telefon: 03622/ 630171  
Telefax: 03622/ 6302171  
E-Mail: [mario.backhaus@stadt-waltershausen.de](mailto:mario.backhaus@stadt-waltershausen.de)  
Internet-Adresse: <https://www.waltershausen.de>

#### b) Vergabeverfahren

Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen nach VOB/A  
**Vergabenummer:** SBB2401

Bei dieser Vergabe findet das ThürVgG Anwendung.

#### c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen

zugelassene Angebotsabgabe:  
schriftlich

#### d) Art des Auftrags

Ausführung von Bauleistungen nach VOB für Baumaßnahme:

#### e) Ort der Ausführung

99880 Winterstein  
Burgruine am Wallgraben

f) **Art und Umfang der Leistung**

Los 1: Steinkonservierung / Natursteinarbeiten

**Gerüstbau**Stahlrohr-Fassadengerüst inkl. Konsolen und Netz 117,00 m<sup>2</sup> mit Vorhaltung über die Bauzeit**Schutz hist. BGE**Einhausung, Einhüllung...: 50,00 m<sup>2</sup>

Wetterschutz - Abdeckung Mauerkrone: 1,00 St

Folienabdeckung Standflächen, Bodenschutz: 40,00 m

**Ab- und Aufbau Werksteinelemente**aufgehendes Mauerwerk: Abbau und Aufbau: 6,01 m<sup>3</sup>Bruchstein: Auswicklungen Einbau: 2,50 m<sup>3</sup>Sortierung, Umlagerung Reinigung, Bearbeitung...: 7,50 m<sup>3</sup>

Entsorgung Bauschutt, Container inkl. Miete: 1,00 St

**Reinigung manuell**

Entfernen funktionsgestörter Fugenmörtel...: 800,00 lfm

Entfernen von Metallteilen, Holz- ...: 20,00 St

Entfernung Pflanzenbewuchs: 12,00 St

**Reinigung maschinell**Wirbelstrahlverfahren: 100,00 m<sup>2</sup>Hochdruck - Wasserstrahlverfahren: 100,00 m<sup>2</sup>**Basisfestigung** 15,00 m<sup>2</sup>**Klebung**

Klebung von Rissen, Schalen und Brüchen: 15,00 lfm

Armierungsmaterial: 5,00 lfm

**Restauratorischer Oberflächenverschluss:** 285,00 St**Formergänzung:** 206,00 St**Retusche:** 491,00 St**Natursteinrekonstruktion**Fertigung, Lief., Zuschn., Anpassung: aufgeh. Mauerw.: 2,27 m<sup>3</sup>Fertigung, Lief., Zuschn., Anpassung: Bruchstein: 2,50 m<sup>3</sup>**Neuverfugung**

Tiefenfuge/ Unterfuge: aufgehendes Mauerwerk: 750,00 lfm

Deckfuge: aufgehendes Mauerwerk: 425,00 lfm

**Abdichtung Gewölbe**

Herstellen Mauerwerksnut im Bestand: 30,00 m

Zulage Hohlkehle Bodenabd./ Wandanschl. herst.: 30,00 m

**Herstellen von Schutzverwahrungen**Schutzverwahrung nicht sichtbare Mauerkronen: 20,00 m<sup>2</sup>**Statisch- konstruktive Sicherung****Vorbereitende Arbeiten - Schutz- und Stützgerüst**

Stützgerüst Gewölbebögen: 1,00 St

**Vernadelung/ Verankerung Mauerwerk**

Bohrungen: 20,00 m

Bohrgestänge einrichten: 42,00 St

Siebhülsen: 20,00 m

Verbundnadel: 42,00 St

g) **Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrages, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:**

entfällt

h) **Aufteilung in Lose (Art und Umfang der Lose unter Buchstabe f)**

nein

i) **Ausführungsfristen:**

Beginn der Ausführung: 12 Werkstage nach Beauftragung

Fertigstellung der Leistungen: 30.09.2024

j) **Nebengebote**

nur in Verbindung mit dem Hauptangebot zugelassen

k) **mehrere Hauptangebote**

nicht zugelassen

l) **Bereitstellung/ Anforderung der Vergabeunterlagen**

Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter:

<https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?id=624500>

Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden außer die Eigenerklärung zum Thür. Vergabegesetz nachgefordert.

o) **Ablauf der Angebotsfrist****am: 23.04.2024****um: 14:00 Uhr**

Ablauf der Bindefrist am: 22.05.2024

p) **Adresse für elektronische Angebote**

entfällt

**Anschrift für schriftliche Angebote:**

Stadtverwaltung Waltershausen

Markt 1

99880 Waltershausen

Die Unterlagen sind in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „ANGEBOT, nicht öffnen“ abzugeben!

q) **Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen**

deutsch

r) **Zuschlagskriterien**

siehe Vergabeunterlagen

s) **Eröffnungstermin****am: 23.04.2024****um: 14.00 Uhr****Ort:****Stadtverwaltung Waltershausen, Bauamt Borngasse 4, 99880 Waltershausen, Besprechungsraum 3.03**

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen

Bieter und ihre Bevollmächtigten

t) **geforderte Sicherheiten**

siehe Vergabeunterlagen

u) **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/ oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**

VOB/B

v) **Rechtsform der/ Anforderungen an Bietergemeinschaften**

gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

w) **Beurteilung der Eignung****Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen:

x) **Nachprüfung behaupteter Verstöße**

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Thüringer Landesverwaltungsamt,  
Jorge-Semprun-Platz 4, 99423 Weimargez. Michael Brychcy  
Bürgermeister**Nichtamtlicher Teil****Fröbel 2024****„Die Quelle alles Gutem liegt im Spiel“**

(1782 - 1852 Friedrich Wilhelm August Fröbel)

Unser Integrativer Fröbel-Kindergarten Ibenhain/Waltershausen feiert am 22.04.24 den 242. Geburtstag unseres Namensgebers Friedrich Fröbel. Nach längerer Pause können wir diesen besonderen Tag wieder mit Ihnen gemeinsam feiern. Wir laden Sie, liebe Eltern, Großeltern und Freunde recht herzlich zu unserem „Tag der offenen Tür“ ein.

Die Erzieher backen speziell für diesen Anlass viele leckere Kuchen, die für Sie ab 07.00 Uhr in den beiden Eingangsbereichen bereitsteht.

Ab 09.00 Uhr finden zahlreiche Angebote im Sinne Friedrich Fröbels statt. Sie haben die Möglichkeit in den verschiedenen Gruppenräumen zuzuschauen, um einen Einblick in die Arbeit der Erzieher in der Fröbel-kindertagesstätte zu erhalten.



In unserem Tagesablauf spiegeln sich die Ideen und Gedanken von Fröbel wider. Nach seinem Vorbild können Kinder unterschiedliche Techniken und Methoden wie Falten, Prickeln und Konstruieren erlernen und erkunden. Ab 10.00 Uhr können Sie die Kinder und Erzieher bei den traditionellen Fröbelkreisen auf unserer Terrasse erleben.

Wir hoffen auf Ihre Neugier und zahlreiches Erscheinen.

Ihr KiTa-Team

### GutsMuths-Gedächtnishalle Schnepfenthal

#### Neue Ausstellungen ab 13. April 2024!

Die dritte Sonderausstellung 2024 im GutsMuths-Museum Schnepfenthal wird am Samstag, dem 13. April um 11.00 Uhr eröffnet und Sie alle sind willkommen. Wir feiern Sigrid Heyn aus Schnepfenthal, die in kürze 90 Jahre wird!

**„Malerische Erinnerungen“  
Sigrid Heyn zum 90. Geburtstag  
13.04. - 26.05.2024**

Sigrid Heyn ist uns keine Unbekannte. Sie hat des Öfteren im GutsMuths-Museum Schnepfenthal ausgestellt und etliche Werke der GutsMuths-Sammlung-Gegenwartskunst gestiftet. Wir freuen uns jetzt, einen Querschnitt aus ihrem langen künstlerischen Schaffen zu zeigen. Die gelernte Porzellanmalerin beherrscht ihr Handwerk und erfreut uns mit ihren realistischen Naturdarstellungen in Aquarell!

Am 13. April 2024 eröffnen wir weitere Präsentationen:

**15 Jahre GutsMuths-Gedächtnishalle Schnepfenthal**

+  
**130 Jahre SG GutsMuths Schnepfenthal**

+  
**50 Jahre GutsMuths-Rennsteiglauf**

Leihgaben aus der Umgebung von Schnepfenthal  
Laufzeit der 3 Präsentationen: 13.04. - 11.08.2024

Das GutsMuths-Veranstaltungsjahr hat sehr gut begonnen. In der ersten Jahreshälfte zeigen wir 6 Sonderausstellungen und in jedem Monat ein Vortrag, Lesung oder Gesprächsrunde. Die nächste widmet sich der Regionalgeschichte:

**Sonntag, dem 28. April um 17 Uhr im GutsMuths-Vereinsraum - Gesprächsrunde mit dem Lokalhistoriker Roland Scharff, Georgenthal: „Ergrabene“ Ergebnisse einer Geschichte der Missionierung der Thüringer vor 1300 Jahren durch Bonifatius im Gebiet „Rund um den Candelaber“ oberhalb Altenbergens!**

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Kamen Pawlow

**GutsMuths-Gedächtnishalle Schnepfenthal**  
Leinaer Weg 3, OT Schnepfenthal, Waltershausen  
Di. 10 - 13 Uhr, Mi. + So. 13 - 17 Uhr  
Telefon zu den Öffnungszeiten: 03622/401391  
E-Mail: Kamen.Pawlow@stadt-waltershausen.de  
WEB: www.waltershausen.de



Sigrid Heyn, Weg von Schnepfenthal in Richtung Ernstroda, Aquarell

### Einladung

#### zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Waltershausen

Die Jagdgenossenschaft Waltershausen lädt alle Eigentümer von jagdbaren Flächen zu ihrer Jahreshauptversammlung am

**25.04.2024, 17.00 Uhr**

in den Sitzungsraum des Historischen Rathauses in Waltershausen ein.

**Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:**

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Bekanntgabe der Tagesordnung
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr
5. Haushaltsplan 2024/ 2025
6. Beschluss zur Auszahlung des Reinertrages der „Jagdpatch“ 2024
7. Beschluss über die Art der Jagdnutzung
8. Beschluss über die Art der Verpachtung
9. Beschluss zu den Pachtbedingungen
10. Wahl des Vorstandes der Jagdgenossenschaft
11. Diskussion und Anfragen der Mitglieder
12. Schlusswort

In der Sitzung erfolgt die Ausgabe der Auszahlungsanträge für die anteilige Jagdpatch für das Jahr 2024.

gez.  
**Reimar Scharf**  
Jagdvorsteher

### Liebe Geburtstagskinder im Monat April!

Da die öffentlich personalisierten Geburtstagswünsche auf Grund der neuen Datenschutzbestimmungen an strenge Auflagen gekoppelt sind, ist eine öffentliche Auflistung nicht möglich.

*Älter werden schließlich alle.  
Doch eines gilt in jedem Falle.  
Jeweils alle Lebenszeiten  
haben ganz besondere Seiten.  
Wer Sie sinnvoll nutzt mit Schwung,  
der bleibt sicher immer jung.*

Zu Ihrem Geburtstag gratuliere ich ganz herzlich und wünsche Ihnen Freude am Leben und vor allen Dingen immer Gesundheit.

Ihr  
**Bürgermeister**  
Michael Brychcy

### Sozialverband VdK

#### Ortsverband Waltershausen

**Wir sind für Sie da!!!**

Sprech- und Beratungsstunden,  
jeden Mittwoch von 10 - 13.00 Uhr im  
**Spittel, Hauptstr. 22, 99880 Waltershausen**

Ev. Terminvereinbarungen unter:  
H.-Jürgen Burkhardt (Vorsitzender)  
Telefon: 03622/9093580 und 0179/5301851 und

Wilfried Löwe (Stellvertreter)  
Telefon: 03622/66156 und 0176/76679794

**Was kann der Sozialverband VdK für Sie tun?**

Hilfe und Beratungen bei Anträgen und Widersprüchen. Nach negativen Bescheiden von der Rentenversicherung, Krankenkassen, der ARGE, Sozialämtern. Zuzahlungsbefreiungen, Pflegekassen, Pflegegrade, Begutachtungen durch den MD (früher MDK), Anträge „Schwerbehinderungen, Grad der Behinderung, Merkzeichen“ beim Sozialamt/ Versorgungsamt, Verschlimmerungsanträge, Widersprüche. Informationen zur Vollmacht, Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung usw. Also: wo andere Stellen aufhören, fangen wir erst richtig an!!

### Ende des Amtsblattes



## Impressum

### Amtsblatt für die Stadt Waltershausen

**Herausgeber, verantwortlich für den Textteil:** Stadt Waltershausen **Verantwortlich für den amtlichen Textteil:** Bürgermeister der Stadt Waltershausen **Verantwortlich für den nichtamtlichen Textteil:** Der jeweilige Verfasser **Bezugsbedingungen:** Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt kostenlos an alle Haushalte der Stadt Waltershausen **Einzelbezug:** Das Amtsblatt ist beim Verlag erhältlich. Der Einzelbezug beträgt 3,00 € (hier sind Porto und gesetzlicher MWSt. enthalten). **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Stefanie Barth, erreichbar unter Tel.: 0157 80668356, E-Mail: s.barth@wittich-langewiesen.de; Carola Mietle, erreichbar unter Tel.: 0175 5951011, E-Mail: c.mietle@wittich-langewiesen.de **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 03677 2050 - 0, Fax 03677 2050 - 21 **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel 14-tägig **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.